

***Mitteilung des Senats vom 28. August 2007******Stellungnahme des Senats zum Ersten Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit***

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum Ersten Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2006) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Herstellung von Transparenz der öffentlichen Verwaltung ist erklärtes Ziel des Senats. Deshalb begrüßt es der Senat, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz seit dem 1. August 2006 gilt. Es räumt Bürgerinnen und Bürgern nicht nur den subjektiven Anspruch auf Informationszugang ein, sondern verpflichtet die Verwaltung darüber hinaus dazu, der Öffentlichkeit mehr Informationen als in der Vergangenheit zur Verfügung zu stellen.

**1. Individueller Anspruch auf Informationszugang**

Der Berichtszeitraum bezieht sich auf die ersten fünf Monate seit In-Kraft-Treten des Gesetzes. Der Senat ist deshalb mit dem Landesbeauftragten für Informationsfreiheit der Auffassung, dass über Umfang und Art der Inanspruchnahme, der Wirkweise der Vorschriften sowie mit der Rechtsausübung verbundene Erfolge noch keine Aussagen getroffen werden können.

Gleichzeitig teilt der Senat die Auffassung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, wonach die Evaluation der Anträge der Bürgerinnen und Bürger auf Informationszugang inklusive der Höhe der erhobenen Gebühren eine wichtige Rolle spielt, um den Informationszugang künftig zu verbessern und wichtige Indizien für das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung von Informationen liefert. Ein entsprechendes Evaluationssystem, das beispielsweise die Kategorien Antrag, Antragsteller/-in (keine personenbezogenen und -beziehbaren Daten), Antragsform, Antragsinhalt (keine personenbezogenen und -beziehbaren Daten), Antragsbetroffene/r, Auskunftspflichtige/r, Antragsbeantwortung, zeitlicher Aufwand, Höhe der erhobenen Gebühren und Auslagen, Dauer bis zur Antragsbescheidung, Verfahrensausgang und Gründe für eine (teilweise) Ablehnung umfassen kann, soll in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Informationsfreiheit erstellt werden.

**2. Veröffentlichungspflichten und -gebote**

Bei der zuständigen Senatorin für Finanzen laufen derzeit die Vorarbeiten zur Einrichtung des zentralen elektronischen Informationsregisters und für die Ausschreibung eines elektronischen Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriftenportals.

Von einigen Senatsbereichen wurde darauf hingewiesen, dass bereits jetzt Organisationspläne und Aufgabenverteilungspläne sowie Informationsschreiben, Verfügungen, Erlasse und Deputationsvorlagen seit langem öffentlich zugänglich sind (z. B. Bildung und Wissenschaft). Ein zentrales Register und die Veröffentlichung von Aktenplänen bringen hier allerdings eine neue Qualität der Informationsbereitstellung, die allgemein begrüßt wird.

Bezüglich der Einrichtung des zentralen elektronischen Informationsregisters teilt der Senat die Auffassung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit,

wonach die Einführung dieses Registers sorgfältig vorbereitet sein muss. Die Senatorin für Finanzen rechnet damit, dass das zentrale elektronische Informationsregister Ende des Jahres 2007 freigeschaltet werden kann. Das zentrale elektronische Informationsregister soll in dem offiziellen Stadtportal [www.bremen.de](http://www.bremen.de) verortet werden und beinhaltet Verweise auf Dokumente und Informationen aus der gesamten bremischen Verwaltung, die den Bürgerinnen und Bürgern mithilfe umfassender Suchfunktionalitäten zugänglich gemacht werden. Zusätzliches Ziel ist die Integration der Inhalte des elektronischen Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriftenportals in dieses Register.

Um auf die in der bremischen Verwaltung bereits vorhandenen Informationssysteme aufbauen bzw. diese integrieren zu können, ist die Schaffung von einheitlichen, verwaltungsweiten Standards nötig. Dies erfordert neben sorgfältiger Vorbereitung auch einen zeitintensiven Abstimmungsprozess.

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Standards sollen in der Rechtsverordnung nach § 11 BremIFG normiert werden.

Parallel wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe Verwaltungsstandards für den Umfang der Veröffentlichungspflichten formulieren, die ebenfalls in die genannte Verordnung aufgenommen werden sollen.